Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 14. Februar 1827. Nr. 13.

Vom Justizmorde, ein Votum der Kirche. Untersuchung über Zulässigkeit der Todesstrafe, aus dem christlichen Standpunkte. Leipzig, bei J. Sühring. 1826. 106 S. 8.

In dieser kleinen, aber sehr gehaltvollen, Schrift eines Mannes, welcher, hochstehend in reinmenschlicher Vernunftbildung, den wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit sein Studium widmet, und — von einem gleichsam zünftigen Facultätsgeiste frei! — als Theolog die gründlichsten Kenntnisse in der Wissenschaft des Rechts, und der Gesetzgebung beurkundet, und wirklich noch mehr der Jurisprudenz, als der Theologie anzugehören scheint, ist auf eine sehr beifallswürdige Weise die Forderung der, durch das Christenthum höchstmöglich potenzirten Humanität ausgesprochen: „Das Leben des Menschen, — und auch der Verbrecher hört nicht auf, Mensch zu sein! — als ein unverletzliches Heiligthum zu betrachten, das keine Criminalgesetzgebung, ohne sich an dem Genius der Menschheit zu versündigen, antasten könne; woraus denn von selbst folgt, daß der Hr. Verf. Todesstrafe mißbilligt, und von einer christlichen Gesetzgebung ihre Aufhebung verlangt."

Mag nun der Hr. Verf. — welcher sich nicht genannt hat, und auch dem unterzeichneten Recensenten vollkommen unbekannt ist, — was aber natürlich auf sein Urtheil nicht den geringsten Einfluß haben kann! — sein, wer er will;*) immer verdient er den herzlichsten Dank jedes wahren Freundes der Menschheit im Allgemeinen, und der gründlichen Wissenschaft insbesondere, für eine Arbeit, welche beiden ersprießlich ist. Und diesen Dank will ihm denn hiermit, im Namen des literarischen Publicums, der Rec. öffentlich darbringen, welcher zwar keineswegs Jurist, sondern lediglich Theolog ist, aber doch um die allgemein menschliche Bildung, (welcher auch eine gewisse Kenntniß des Rechts als nothwendiger Bestandtheil angehört!) sich in dem, von dem Hrn. Verfasser selbst, S. 71 bezeichneten, Grade beworben hat, und also fähig sein möchte, das von der Redaction dieses kritischen Blattes ihm anvertraute Richteramt zu üben, weil er des Grundsatzes stäts eingedenk bleibt: »homo sum, nihil humani a me alienum puto!«

Nachdem der Hr. Verf. S. 2 — 4 auf den heiligen Bund und die in seiner Urkunde enthaltene Anerkennung der Pflicht christlicher Fürsten: „kein anderes Gesetz ihrer Regierung zu befolgen, als die Vorschriften der heiligen Religion Jesu;" aufmerksam gemacht, und dabei bemerkt hatte: „daß die Voraussehung des Verstandes allerdings den Hoffnungen entgegen sei, welche man auf jenen Ausspruch der Monarchen zu bauen versuchen konnte, daß jedoch die Weissagung der Vernunft unerschütterlich veststehe, daß einst dasjenige auch wirklich geschehen werde, was nach Grundsätzen der Vernunft und des wahren Christenthums geschehen muß;" geht er auf eine historische Begründung der Befugniß über, welche von der Kirche in Anspruch genommen wird, über diesen Gegenstand ihr Votum abzugeben. Rec. muß aufrichtig gestehen, daß ihn diese Deduction nicht vollkommen befriedigt hat. Ganz richtig urtheilt übrigens der Herr Verf. darüber, daß eine Berufung auf die bekannte Stelle: Genes. 9, 6. „Wer Menschenblut vergießt ꝛc." nicht dazu gebraucht werden könne, die Nothwendigkeit der, an Mördern zu vollziehenden Todesstrafe zu beweisen. Was hierüber S. 4 u. 5 gesagt wird, verdient nachgelesen zu werden. Rec. erlaubt sich jedoch noch beizufügen: 1) daß hier nicht einmal von einer mosaischen Gesetzgebung die Rede sein könne, indem die fragliche Stelle weit über Mosis Zeitalter hinaus, und in die Urzeiten des Noah versetzt werden muß; (von welcher eine gewisse Tradition in die Schrift des Verf. der Genesis nur überging) 2) daß das Futurum, welches im hebräischen Urtexte gebraucht ist, hier keineswegs als gleichbedeutend mit dem Imperativus angesehen werden dürfe, und also kein Sollen, sondern nur ein Werden ausdrücke; wonach mithin zwar gesagt ist: „der Mörder werde früher oder später einem Bluträcher anheimfallen, und von diesem getödtet werden; aber keineswegs geboten wird, daß dieß von einer Obrigkeit, (welcher l. c. nicht einmal die geringste Erwähnung geschieht) geschehen müsse." Als Parallele hierzu kann sehr schicklich die bekannte Stelle: Luc. 6, 38. dienen, wo Jesus auch sagt: Es werde Jedem Gleiches mit Gleichem vergolten werden; während er doch selbst und auf das bestimmteste die Selbstrache oder das Vergelten des Bösen mit Bösem untersagt hatte; s. 1 Thessal. 5, 15., Matth. 5, 38 — 44; so daß es keinem besonnenen Ausleger der Worte Jesu, Luc. 6, 38. einfallen kann noch wird, in denselben ein Gebot der Wiedervergeltung zu erblicken, da sie vielmehr blos eine Vorhersehung dessen enthalten, was jeder Mensch nach Maßgabe seines Thuns zu erwarten habe.

Geht man auf diese Ansicht ein, — und Rec. ist von der Richtigkeit derselben auf das vollkommenste überzeugt! — so fällt auch selbst der Schein hinweg, daß in Gen. 9, 6. ein Gebot für Obrigkeiten enthalten sein könne, gegen einen Mörder die Todesstrafe zu verhängen.

---

*) Rec. würde auf den Veteran und die Zierde der deutschen Theologie, den ehrwürdigen Hrn. D. Paulus zu Heidelberg, als Verfasser dieser Schrift, gerathen haben, da derselbe bekanntlich zugleich Dr. Juris et Theologiae ist; wenn nicht S. 71 von demselben auf eine Art gesprochen würde, welche einen anderen Verfasser sehr deutlich bezeichnet.

Vollkommen einverstanden ist Rec. mit dem Hrn. Vf. auch darüber, daß (nach S. 10) die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe nach chriſtlichen Grundſätzen, keineswegs durch Anführung einzeler Stellen der heil. Schrift, welche für oder wider dieselbe sprechen oder zu sprechen scheinen, entschieden werden könne; sondern sich nur durch Auffassung des Geistes der christlichen Religion richtig beurtheilen lasse. Dieß ist für den Sachkundigen eine unläugbare Wahrheit; denn a) im A. T., insoferne es nicht nur Religionslehre, sondern zugleich die bürgerliche Verfassung und Gesetzgebung des individuellen jüdischen Staates enthält, kann Nichts enthalten sein, was eine gegenwärtige Gesetzgebung in ganz anderen Staaten zur Beibehaltung jener alten Gesetze des jüdischen Staates verpflichtete; und b) im N. T., welches blos Religions- und Sittenlehre, aber durchaus auch nicht die geringsten Versuche der Einmischung in bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, seinem Zwecke gemäß uns darbietet, kann von bestimmten Aussprüchen, wornach sich die Gültigkeit einer Theorie des Criminalrechts beurtheilen ließe, gar keine Rede sein.

Gleichwohl aber liegt in dem Geiste und Sinne des Christenthums etwas so unendlich Mildes und Humanes, daß ein Gesetzgeber nur dann als ein christlichgesinnter betrachtet werden kann, wenn auch in den von ihm erlassenen Gesetzen echte Humanität, und in Folge derselben höchstmögliche Schonung des Menschenlebens, obwaltet.

Von Seite 11 an beginnt eine kritische Würdigung der verschiedenen Strafrechtstheorieen, resp. der Gründe, woraus das Recht des Staats, seine Angehörigen überhaupt, und insbesondere, sie am Leben zu strafen, nach der Meinung Mancher, resultiren soll. Und hier wird gründlich gezeigt, daß weder 1) die Besserung des Verbrechers; *) noch 2) die Rache, welche der Beleidigte etwa verlangen möchte; noch 3) die Uebung einer absoluten Gerechtigkeit; (deren der Mensch überhaupt gar nicht einmal fähig ist!) noch 4) die Abschreckung Anderer von ähnlichen Verbrechen; noch endlich, 5) die, mit der vorigen Ansicht nahe verwandte, obgleich nicht identische, Präventionstheorie im engeren Sinne, den wahren und höchsten Grund des Strafrechts enthalten könne. Vielmehr ist lediglich 6) die Nothwendigkeit der Strafgesetzgebung, als Mittel zum Zwecke der Erhaltung des Staats, nach dem Hrn. Verf. — welchem hierin der Rec. vollkommen beipflichtet! — der einzige vollgültige Rechtsgrund, warum der Staat und seine Legislatur Strafen über Verbrecher verhängen darf und soll. Die genauere Ausführung dieser Sätze muß in dem Werkchen selbst nachgelesen werden, und würde hier viel zu weit führen.

Sehr richtig ist die Abfertigung des Scheingrundes für die Rechtmäßigkeit der Tödtung eines Mörders, welche S. 45 sub Lit. d) gegeben wird. — Wenn man nämlich sagen wollte: „der Mörder hat fremdes Leben nicht geachtet, darum soll auch das seinige nicht geachtet werden; er hat die Grundbedingung des Staates verletzt; darum soll sie auch in ihm verletzt werden; man muß

*) Wollte man annehmen, — was aber durchaus nicht zugegeben werden kann! — daß Besserung den Criminalstrafen als Zweck zu Grunde liege; so wäre die Zweckwidrigkeit der Todesstrafen ohnehin auf das klärste dargethan; wie der Hr. Verf. S. 11 sehr richtig bemerkt.

ihn niedermachen, wie ein Raubthier!" so kann auch diese Aeußerung, — welche deutlich zeigt, daß in dem sogenannten jure talionis eigentlich ein crasser Unsinn enthalten sei! — gewiß keine passendere und schlagendere Antwort gegeben werden, als der Hr. Vf. l. c. wirklich gibt, indem er sagt: „Es fragt sich nur, ob der Mörder recht daran that? Wenn aber nicht; so thut der Staat übel daran, seinem Beispiele zu folgen, und ein Mörder zu werden, weil jener einer war ꝛc." Gern würde Rec. durch Auszüge aus der vorliegenden Schrift einige Beispiele von der geistreichen und anziehenden Darstellungsweise des Hrn. Verf. den Lesern vorlegen, und zugleich einige der vielen treffenden Zwischengedanken noch anführen, durch welche derselbe von der Kritik der verschiedenen Strafrechtstheorieen aus, zu dem endlichen Resultate seiner ganzen Untersuchung gelangt; allein einestheils wollen wir die Lesung der scharfsinnigen Schrift selbst nicht überflüssig machen, durch diese Beurtheilung derselben; und anderntheils gestatten die, einer Recension gesetzten, Gränzen keine so große Ausführlichkeit. Nur bemerkt muß hier noch werden, daß aus den von dem Hrn. Verf. aufgestellten und gehörig begründeten Prämissen dasjenige Resultat wirklich hervorgeht, welches er daraus ableitet, und S. 69 und 70 in folgende kurze Sätze zusammengedrängt hat: „Wir haben dargethan, daß im Frieden der Gesetze die öffentliche Sicherheit nicht der Todesstrafe bedarf; wir haben bewiesen, daß die Vollziehung derselben dem Geiste des Christenthums, als dem höchsten Gesetze christlicher Staaten widerspreche. Mord ist eine planmäßige, gewaltsame und unrechtmäßige Tödtung. Hiernach heißt in der christlichen Kirche, jede ohne die Rechtfertigung der Nothwendigkeit feierlich vollzogene Todesstrafe, ein Justizmord."

Hierdurch rechtfertigt sich der von dem Hrn. Verf. gewählte Ausdruck auf dem Titel dieses Werkchens: „vom Justizmorde."

So einverstanden jedoch Rec. hierüber sowohl, als über das Wesentliche des Hauptinhaltes dieser Schrift überhaupt mit dem Hrn. Verf. derselben ist; so kann er dagegen doch auch, den Pflichten der Unparteilichkeit gemäß, (welche einem Beurtheiler literarischer Producte ganz vorzüglich zusteht,) nicht verschweigen, daß ihm einige einzele Theile und Behauptungen, welche in dem vorliegenden Werke vorkommen, weniger zugesagt haben und einer Berichtigung zu bedürfen scheinen. Hieher gehört zunächst schon der auf dem Titel vorkommende Ausdruck: „ein Votum der Kirche." Da die christliche Kirche, — von welcher hier allein die Rede sein kann! — eine wirkliche Gesellschaft lebender Menschen, welche sich zur Lehre Jesu Christi bekennen, und nicht etwa blos eine abstracte Idee, oder eine Summe von Wahrheiten ist, welche von den Verehrern Jesu gläubig angenommen werden; so kann Niemand ein Votum dieser Kirche, dieser wirklich existirenden Gesellschaft, mit Gültigkeit abgeben, als wer eine Vollmacht dazu von eben dieser Gemeinschaft aufzuweisen hat. Eine solche Vollmacht aber geht dem Hrn. Verfasser ab; und was er über diesen Punkt S. 70 vorbringt, kann als Ersatz der fehlenden fraglichen Beauftragung von der Kirche, keineswegs angesehen werden. Es rechtfertigt zwar vollkommen den Ausdruck auf dem Titel: „aus dem christlichen Standpunkte;" aber nicht den: „ein Votum der

Kirche." — — — Ferner kann Rec. dem Hrn. Verf. darin nicht beistimmen, daß letzterer die Stelle: Joh. 8, 7. und die ganze damit zusammenhängende Erzählung von der Ehebrecherin ꝛc. S. 23 ohne Weiteres eine apokryphische nennt. Zwar ist ihm sehr wohl bekannt, daß diese Erzählung von manchen Kritikern für unecht angesehen worden ist; allein bewiesen und anerkannt ist diese Unechtheit noch keineswegs, und daher der Ausdruck: „apokryphische Erzählung;" zu hart, und nicht gehörig begründet. — — Vorzüglich aber muß sich Rec. gegen dasjenige erklären, was S. 58 und 59 von der Nothwendigkeit gesagt wird, in welche sich ein Staat versetzt sehen kann, Hochverräther — wirkliche oder geglaubte! — zu tödten. Es heißt hier: „Es gibt Verhältnisse, unter denen der Staat einen Hochverräther tödten muß. Wer eine uneingeschränkte Monarchie einführt, und den Brutus nicht tödtet, wer eine Republik einführt, und die Söhne des Brutus nicht hinrichtet, der wird sich nur kurze Zeit erhalten. Es gibt Parteihäupter, deren Einfluß über die Meere und Berge ihrer Verbannung, durch die Mauern ihres Kerkers dringend, die Staatsgewalt bedrohen würde; Männer von so ausgezeichneter Kraft und Kühnheit, oder von so gegründeten Ansprüchen auf einen Thron, daß in ihrem Dasein schon die Stärke einer revolutionären Partei gegründet ist, und nur (schon) der Gedanke an sie die Zuckungen des Staates erneuert. In solchen Fällen muß der Staat Alles aufbieten, um ihre blutigen Häupter dem Volke zu zeigen, und die verbrecherischen Hoffnungen zu vernichten. Von Strafe kann hier gar keine Rede sein; es ist möglich, daß ein herrlicher Jüngling blos deßhalb fallen muß unter des Henkers Beile, weil er der Sohn ist königlicher Ahnen, weil sein Thronrecht noch tiefer in des Volkes Herzen geschrieben steht, als die neue Dynastie; deßhalb ist in diesen Fällen der Schein eines gerichtlichen Verfahrens, mit welchem wir den ädeln Conradin, die liebenswürdige Maria, den ritterlichen Enghien hinrichten sehen, nur ein blutiger Hohn, welcher die Gemüther empört. Klugheit und Muth fordern vielmer in solchen Fällen, offen die Nothwendigkeit auszusprechen, mit welcher das Recht der Gewalt geübt wird; der Staat spricht damit sein unläugbares Recht aus; denn jede Regierung hat ein Recht, zu bestehen, so lange sie kann ꝛc."

In dieser Darstellung ist Wahres und Falsches so seltsam gemischt, daß man kaum begreifen kann, wie ein so einsichtsvoller Mann, als der Hr. Verf. unverkennbar ist, eine solche Zusammenstellung sich erlauben konnte? Die unterstrichenen Stellen werden klar machen, daß hier mehr als Ein förmlicher Widerspruch des Hrn. Verf. mit sich selbst und seinem eigenen Zwecke, sowie mit dem wahren Begriffe alles Rechts überhaupt, obwalte. Zuerst

A. ist nicht zu vergessen, daß der Hr. Verf. eine goldene Wahrheit ausspricht, wenn er sagt: „Von Strafe kann hier nicht die Rede sein, u. s. w." Gewiß nicht! Denn wo wäre Strafe möglich, wo kein Verbrechen begangen wurde? und wie kann es ein Verbrechen genannt werden, von königlichen Ahnen entsprungen zu sein, wie z. B. der ädle Conradin, der ritterliche Herzog von Enghien? Dieß ist klar wie der Tag. Daher sagt der Hr.

Verf. auch mit vollem Rechte ferner: „der Schein eines rechtlichen Verfahrens gegen diese Jünglinge sei blutiger Hohn gewesen, welcher die Gemüther empöre!" Sehr wahr! Aber eben weil es so wahr ist, so hätte der Herr Verf. es sich auch nicht sollen beigehen lassen, solche Fälle, — welche jeder möglichen Gerechtigkeit geradezu Hohn sprechen, und welche daher mit der Gerechtigkeit zugleich gar nicht einmal genannt werden dürfen! — in einer Untersuchung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafen, welche gegen Verbrecher verhängt werden, mit anzuführen! Das ist vollkommene μεταβασις εἰς ἄλλο γενος! das gehört unter die Rubrik: „blutige Verbrechen, welche von der gemißbrauchten Staatsgewalt begangen wurden;" aber keineswegs unter das Capitel von Todesstrafen. Denn z. B. der beklagenswerthe Conradin litt keineswegs eine Todesstrafe, von deren Recht- oder Unrechtmäßigkeit hier die Rede sein könnte! sondern er fiel als blutiges Opfer der Ungerechtigkeit eines gekrönten Mörders, — — welchen die Weltgeschichte, als das Weltgericht, bereits verurtheilt hat! — — — Ist dieß wahr und unläugbar, so muß

B. die Behauptung um so mehr auffallen: „der Staat habe ein unläugbares Recht, zu bestehen, so lange er könne; — wahr bis hierher! — und hieraus erwachse ihm die Nothwendigkeit: das Recht der Gewalt zu üben." Hier fragt es sich zunächst: a) wer hat das Recht zu bestehen? Der Staat. Ja! aber b) wer ist denn nun der Staat? Doch wohl nicht die Regierung? Doch wohl nicht gar der eben herrschende Usurpator? Es wird doch wohl der Hr. Vf. sich den Ausdruck des egoistischen und despotischen Louis XIV.: »l'Etat c'est moi.« nicht aneignen wollen? Und wenn dieß nicht der Fall ist, so fragt sichs ferner: c) „würde wohl der neapolitanische Staat zu Grunde gegangen sein, wenn der ädle Conradin, oder der Staat Frankreichs, wenn der ritterliche Enghien dessen Regierung überkommen hätte?" Offenbar nicht! Daher sind aber auch die Ermordungen beider Märtyrer ihrer gerechten Erbansprüche keineswegs Handlungen des Staats, sondern lediglich Handlungen der gekrönten Mörder, welche sich dieser Staaten eben bemächtigt hatten. Wie konnte der Hr. Verf. dieß übersehen?? und wie konnte er d) „von einer Uebung des Rechtes der Gewalt sprechen?" Wie? Gibt die Gewalt ein Recht? Kann sie es je geben? Gott bewahre uns vor der Bejahung dieses Satzes! Denn wenn er gelten sollte, so hätte auch der Raubmörder das unläugbarste Recht der Gewalt, mich zu tödten, damit ich nicht im Stande sein möge, ihm die mir abgerungene Beute wieder abzunehmen! — Nein! hier kann durchaus, auch nicht einmal entfernt, von einem Rechte der Gewalt, sondern lediglich von einem verbrecherischen Mißbrauche der Gewalt, die Rede sein! Hiernach entscheidet sich denn auch leicht die Frage: e) „Welche Klugheit und Muth beweist ein Staat, (besser: ein unrechtmäßiger Gewalthaber!) wenn er die Nothwendigkeit ausspricht, das vergebliche Recht der Gewalt zu üben?" Offenbar keinen anderen Muth, als den des Verbrechers, der — es koste, was es wolle! — die Früchte seines Verbrechens zu behalten, und zu genießen, entschlossen ist! — —

Aus der vorausstehenden Entwickelung wird nun auch zugleich klar, daß

C. sehr mit Unrecht von „verbrecherischen Hoffnungen" die Rede gewesen sei, wogegen die Vorzeigung der blutigen Häupter, (scil. derer, welche diese Hoffnungen erregen, resp. der persönliche Gegenstand derselben sind;) als ein nothwendiges, — und durch diese Nothwendigkeit zugleich seine Rechtfertigung findendes! — Sicherungsmittel S. 58 angeführt wird! — — So hätte, nach des Rec. innigster Ueberzeugung, von diesem Gegenstande nicht gesprochen werden sollen. Sondern entweder konnte der Hr. Verf. diesen Punkt ganz übergehen, weil er, — wie nachgewiesen worden ist! — gar nicht unter die fragliche Untersuchung von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen subsumirt werden kann; (und dieses Uebergehen möchte wohl in jeder Hinsicht das Rathsamste und Zweckmäßigste gewesen sein!) oder wenn es doch in dem Plane des Hrn. Verf. lag, über die Tödtung solcher Personen zu sprechen, welche in keiner Hinsicht der Gerechtigkeit, auch nicht einmal der richtig aufgefaßten Idee der Sicherheit des Staates, sondern lediglich der Convenienz herrschender usurpatorischer Staatsoberhäupter, (offenbar eine ganz andere Sache!) als Opfer geschlachtet werden mußten; so hätte dieß doch sicher auf eine andere Art geschehen sollen, als es wirklich geschehen ist! Dann wäre zu zeigen gewesen, — und was war leichter als dieß? — daß hier von einem höchst verabscheuungswerthen Mißbrauche der Gewalt, aber auch nicht im mindesten von einem Rechte, welches der Gewalthaber geübt habe, die Rede sein könne! — — Doch, diese Ausstellungen sollen keinesweges die Hochachtung verringern, oder auch nur im geringsten zweifelhaft machen, mit welcher Rec. von dem zwar persönlich unbekannten, aber seinem Werke nach zu urtheilen, verehrungswürdigen, Hrn. Verfasser der fraglichen Schrift, zu sprechen sich verpflichtet fühlt! Daher schließt auch diese Beurtheilung derselben mit eben den Hoffnungen und Wünschen, mit welchen der Hr. Verf., — hier ganz einverstanden mit dem Recensenten! — S. 75 die eigentliche Abhandlung endigt: „Es werde die Zeit kommen, — o wäre sie schon jetzt gekommen! — da man erzählen wird von der Barbarei, welche meinte, Gott einen Dienst damit zu thun, daß die Gesetze Menschen- und Christenblut vergossen!" N. d. N.

Kurze Anzeigen.

Leidenserfahrungen und Leidensgewinn von Friedrich Joseph Grulich, Diaconus in Torgau. Torgau, bei Wideburg 1826. 29 S. 8. (4 gr. oder 18 kr.).

Es würde zu bedauern sein, wenn diese kleine Schrift, zu deren Niederschreibung Herr Diakonus Grulich durch den Tod eines liebenswürdigen und hoffnungsvollen Sohnes veranlaßt wurde, nicht in einem weiteren Kreise bekannt würde, da sie mit vollem Rechte allen gefühlvollen und denkenden Aeltern, welche über den frühzeitigen Tod eines geliebten Kindes trauern, als kräftige und erhebende Trostschrift empfohlen zu werden verdient, als Trostschrift, welche zum Herzen geht, weil sie vom Herzen kommt. Denn der Inhalt dieser Bogen ist kein Verzeichniß von Trostgründen, wie man sie in vielen, mitunter vortrefflichen Schriften für Leidende findet. „Schriften dieser Art, — sagt Hr. Diak. G. (S. 4) sehr wahr und treffend — sind größtentheils in aller Ruhe und planmäßig ausgearbeitet und

am genießbarsten für Leser, welche sich noch ziemlich wohl befinden, oder die Angriffe eines heftigen Schmerzes schon überstanden haben und mit dem Uebel, welches sie drückt, vertraut geworden sind." — „Ich gebe hier, — so fährt der Verf. (S. 5) fort, — nur einige Wahrnehmungen und Beobachtungen, welche ich in einem einzelen Falle, während der Krankheits- und Sterbensnoth meines geliebten Kindes, mit mir selbst und über mich selbst angestellt habe. Denn sehr bald wurde mir die bange Ahnung zu immer größerer Gewißheit, daß dieses Kind nicht wieder genesen, daß es Gott von mir nehmen werde und zugleich war mirs, als hörte ich aus meinem Inneren eine Stimme: Jetzt merke auf; es nahet sich auf dem Gange deines äußeren und inneren Lebens eine höchst wichtige Stelle; Gott führet dich in eine ganz neue, ernste Schule, wo er dir gewiß viel zu sagen hat; hier kannst und sollst du erfahren, was du bisher nicht wußtest oder worin du noch irrtest; sollst gewinnen, was dir noch mangelt und woran du noch arm bist!" —

Schon durch diese Worte dürfte die kleine gehaltvolle, wahrhaft gemüthliche Schrift der Aufmerksamkeit der Seelsorger sich empfohlen haben, welche niedergebeugten Aeltern eine kräftige Trostesquelle nachweisen wollen. Es sei vergönnt, noch eine kurze Stelle mitzutheilen:

„Auch die wichtige Erfahrung habe ich gemacht: Gott über alle Dinge lieben ist die schwerste Pflicht. Unser Herz liebt Gott noch wenig, wenn wir ihn als das gütigste Wesen kennen, wenn wir gerührt werden von den allseitigen Beweisen seiner Huld, welche uns umgeben, wenn wir beim Genuß der geschenkten Wohlthaten dankbar zu ihm aufblicken, wenn wir uns überhaupt geneigt fühlen, den erkannten Willen eines Gottes, welcher die Liebe ist, zu befolgen. Das habe ich wohl auch gethan. Dennoch, wie viel fehlt mir noch! Ich meinte, damit bezeugte ich meine Gottesliebe zur Genüge, daß ich ihm oft in der Stille mit gerührtem Herzen dankte für ein solches Kind, aus dessen Anschauen ich täglich neue und immer süßere Freuden schöpfte; ich meinte die gnädige Absicht Gottes errathen zu haben, wenn ich mich immer gewisser und sicherer der freundlichen Vorstellung überließ: dieses Kind habe er mir ohne Zweifel geschenkt, daß sein liebliches Wesen und glückliches Gedeihen meinem mühevollen Leben ein Labsal und eine angenehme Beilage für meine letzten Jahre sein sollte. Aber, wie hatte ich mich verrechnet! Meine Gedanken waren nicht Gottes Gedanken. Dieses Kind sollte ich ihm jetzt wiedergeben, dieser Quell meiner süßesten Freuden sollte mir versiegen, diese liebliche Erscheinung sollte ich in Todesnacht versinken sehen und auch hier noch bekennen: was Gott thut, das ist wohlgethan! Ach! ich konnte es nicht; mein Herz widerstrebte gewaltig. Und gleichwohl ist dieß eben die reinste Liebe zu dem Allgütigen, der gültigste Thatbeweis unserer gänzlichen Ergebung an ihn, den Vater alles Lebens, aller Seligkeit, wenn wir ohne irgend einen Vorbehalt uns selbst und all das Unsere gern ihm darbringen; auch — wenn es sein soll — den bittersten Kelch trinken, den dunkelsten Pfad gehen, das theuerste Opfer ihm heiligen ohne Widerstreben, sobald wir erkannt haben: er, der die Liebe ist, will es so! Ach! wie fühl' ich mich beschämt, daß ich dieß nicht konnte! Abraham! Hiob! wie tief stehe ich noch unter euch! Jener war seinen Einzigen zu opfern bereit: aber doch, wie bang mag auch sein Vaterherz geschlagen haben auf dem saueren Wege nach Moria. Und auch in des Letzteren Auge zitterte wohl eine Thräne, als er rief: der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen; sein Name sei gelobet! War nicht auch des Heilandes Seele betrübt bis in den Tod und betete er nicht: Vater, ists möglich, so gehe dieser Kelch vorüber? Nur das ist der große Unterschied zwischen uns und ihm: er ließ diesen Wunsch der sinnlichen Menschlichkeit nur flüchtig über die Lippen gehen und trat sogleich wieder in das richtige Verhältniß zu seinem himmlischen Vater, auf den wahren, vesten Standpunkt der unbedingten Unterwerfung und Einwilligung: wie du willst, dein Wille geschehe!" — Wir aber, ach! — wir können jenen Standpunkt nicht so bald finden, nicht leicht uns darauf vesthalten; immer bleiben wir hängen an dem Wunsche, der Kelch möchte doch vorübergehen, kehren immer wieder zu ihm zurück." Sz.